



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

31/SN-299/ME

Abteilung für Bildungspolitik
und Wissenschaft

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/7

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 108
1045 Wien
Telefon +43 1 501 05DW
Telefax +43 1 502 06261

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE / 19
Datum: 22. Okt. 1998	
Verteilt ... 23. 10. 98 ...	

Dr. Scheffbeck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

WissB 4461/98/DrSche/MG4072

13.10.1998

Dr Klaus Schedler

① +43 1 545 16 71 27

Bundesgesetz-Entwurf, mit dem das Studienförderungs-gesetz geändert wird

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, daß nach unserer Meinung die Einführung von Studiengebühren Gelegenheit geboten hätte, das System der Studienförderung umfassend neu zu konzipieren, während der vorgelegte Gesetzesentwurf eher die Strategie zu verfolgen scheint, die im Zuge des Sparpakets vorgenommenen Budgeteinsparungen bei der Studienförderung zurückzunehmen.

Grundsätzlich vertreten wir daher gegenüber dem gegenständlichen Gesetzesentwurf die Auffassung, daß man angesichts der laufenden Bemühungen zur Budgetkonsolidierung bei den einzelnen Maßnahmen sehr genau prüfen sollte, inwieweit die vorgesehenen Änderungen tatsächlich die erforderlichen finanziellen Aufwendungen rechtfertigen. Aufgrund dieser Voreinstellung möchten wir zu folgenden Punkten Bedenken geltend machen:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen **Berücksichtigung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages** zur Verhinderung von Kürzungen bei der Studienbeihilfe weisen wir darauf hin, daß derartige Kürzungen nicht prinzipiell ausgeschlossen, sondern nach Maßgabe der sozialen Zumutbarkeit durchaus erwogen werden sollten.

Was die überproportionale **Anhebung der Studienförderung für ältere Studierende** anbelangt, so vertreten wir die Auffassung daß diese Maßnahme vor dem Hintergrund diverser Bemühungen zur Stu-

dienzeitverkürzung kontraindiziert ist. Wir befürchten, daß die stärkere Förderung älterer Studierender als Anreiz zum Langzeitstudium bzw zum verspäteten Studienbeginn mißverstanden werden könnte. Grundsätzlich möchten wir auch darauf hinweisen, daß wir eine studienbegleitende Berufstätigkeit bei einer ganzen Reihe von Studienrichtungen für durchaus wünschenswert halten. Von daher scheint es uns nicht angebracht, die Berufstätigkeit im Wege der Studienförderung weniger attraktiv zu machen, sondern man sollte vielmehr versuchen, das Lehrangebot in zeitlicher Hinsicht den Bedürfnissen berufstätiger Studierender anzupassen.

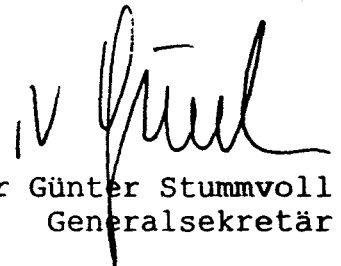
Auch bei der sogenannten **Studienabschlußförderung** ist nicht nachvollziehbar, warum eine erhöhte Förderung im letzten Studienjahr vorgesehen werden sollte. Namentlich in jenen Fällen, wo etwa die Diplomarbeit im Zuge eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einem Unternehmen geschrieben wird, steht die Erwerbstätigkeit dem intensiven Studium nicht entgegen, sondern stellt eine Förderung dar.

Wir bitten um Berücksichtigung der dargelegten Position und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abt I/D/7
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Telefon 501 05DW
Telefax 502 06/240

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
68.190/9-I/D/7/98

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WissB 3217/97/DrSche/MG
Dr Klaus Schedler

Durchwahl Datum
5451671/27 12.10.1998

**Bundesgesetz, mit dem das Studentenheimgesetz
geändert wird**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für Übermittlung des im
Betreff angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt
Stellung:

Vor dem Hintergrund des Engagements der österreichischen Wirt-
schaftskammerorganisation bei einer Reihe von Heimträgern möch-
ten wir unsere Bedenken gegenüber dem Entwurf in den folgenden
beiden Punkten zusammenfassen:

Zunächst erscheint uns die im Gesetzesentwurf intendierte Regu-
lierungsdichte angesichts der weitgehend privaten Trägerorgani-
sationen weder zeitgemäß noch zweckmäßig. Überdies steht zu be-
fürchten, daß die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes zu einem
erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand führen, für den zusätz-
liche Mittel aufzuwenden wären. Wir möchten daher anregen zu
prüfen, inwieweit derart detailreiche gesetzliche Bestimmungen
tatsächlich vorgesehen werden müssen und plädieren dafür, erfor-
derlichenfalls lediglich Ziele festzuschreiben, jedoch die Aus-
wahl der für die Zielerreichung zweckmäßigen Mittel der autonomen
Entscheidungskompetenz der Trägerorganisationen zu überlas-
sen.

Ferner weisen wir im Zusammenhang mit Punkt 7 (§ 8 (4)) darauf
hin, daß die vorgeschlagene Regelung, dergemäß der Sprecher der
Heimvertretungen berechtigt ist, Einsicht in die Gesamtgeba-
rung des jeweiligen Heimträgers zu nehmen, zu umfassend ist.
Nach unserer Meinung kann sich ein solches Recht nur auf die Ge-

barung jener Heime des jeweiligen Heimträgers erstrecken, die der Sprecher vertritt und kann nur jene Kalkulationsunterlagen betreffen, die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblich sind.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen jener Heimträger, über die sich die Wirtschaftskammerorganisation bei Studentenheimen engagiert und schließen uns deren Ausführungen vollinhaltlich an.

Wir bitten um Berücksichtigung der dargelegten Position und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär

